

des Täters liegender Umstände zu warnen, aber im gleichen Maße auch vor zusammenhangloser Aneinanderreihung objektiver und subjektiver Faktoren. Die zuweilen noch anzutreffende Praxis, im Wege vordergründiger, mechanischer Kausalitätskonstruktionen an die Feststellung des Empfangs feindlicher, im Dienste der ideologischen Diversion ausgestrahlter Funk- oder Fernsehsendungen ohne weitere Untersuchung der sonstigen sachlichen und persönlichen Umstände des konkreten Falles die Feststellung des Vorhandenseins staatsfeindlicher Zielstellung zu knüpfen, stellt beispielsweise eine solche unzulässige Aneinanderreihung dar. Mit ihr wird die Tatsache übersehen, daß solche Sendungen nicht mechanisch staatsfeindliche Ziele hervorzurufen vermögen. Mit dieser Erkenntnis wird die bereits eingangs hervorgehobene außerordentliche Gefährlichkeit der besonders über Rundfunk und Fernsehen verbreiteten imperialistischen ideologischen Diversion keineswegs aus den Augen verloren. Wir kennen das erklärte Ziel ihrer Initiatoren, das vor allem darin besteht, gegen die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat gerichtete feindliche Stimmungen und dementsprechende Handlungsziele hervorzurufen. Psychologisch eingeordnet, stellen sich solche Sendungen als Tätigkeitsanreize im oben beschriebenen Sinne dar, die im Prozeß ihrer bewußtseinsmäßigen Verarbeitung zum Handlungsent-schluß mit staatsfeindlicher Zielstellung führen können. Ob sie jedoch im konkreten Fall überhaupt zu einem Handlungsent-schluß geführt haben und — wenn dies zu bejahen ist — mit welchen Zielvorstellungen, kann nur im Wege umfassender Aufklärung und Würdigung aller dafür bedeutsamen Tatsachen, Umstände und Bedingungen des konkreten Falles geklärt werden.

Als solche sind anzusehen die den Tatentschluß determinierenden äußeren Tatsachen, Umstände und Bedingungen, also die Anreize zum Tätigwerden, und die inneren Bedingungen, die Täterpersönlichkeit.

Äußere und innere Bedingungen, die den Tatentschluß determinieren

Äußere Bedingungen sind z. B. stets die jeweilige Klassenkampfsituation, besonders im Zusammenhang mit dem Eintritt politischer Spannungssituationen im internationalen oder nationalen Maßstab, und ihre Widerspiegelung in der konkreten Tatsituation. Solche Bedingungen sind u. a. die Einwirkungen der ideologischen Diversion in all ihren Spielarten, von der offenen feindlichen Provokation bis zur revisionistischen Verfälschung der Lehren des Marxismus-Leninismus, die über Massenkommunikationsmittel, aber auch im Wege der Einzelkolportage und des individuellen Einwirkens verbreitet werden. In den Fällen bereits erfolgter nachhaltiger Einwirkungen der ideologischen Diversion können auch staatlich, gesellschaftlich oder betrieblich notwendige, im allgemeinen Interesse liegende Maßnahmen, die bestimmte Personengruppen oder Einzelpersonen betreffen, als auslösende Faktoren in Frage kommen; solche Faktoren können auch in persönlichen Mißerfolgen liegen.

All diese äußeren Determinanten können natürlich auch kombiniert und erst in ihrem Zusammenhang wirksam geworden sein.

Bei der Aufklärung der Täterpersönlichkeit geht es im wesentlichen um die Frage nach der politisch-ideologischen Position des Täters zur Zeit des Tatentschlusses, die bestimmbar ist auf der Grundlage seiner bisherigen Entwicklung, seiner Rolle im Produktionsprozeß, im Arbeits- und Wohnkollektiv, seines generellen Verhaltens in der Gesellschaft und zu den gesellschaft-

lichen Anforderungen. Dabei spielt auch die Frage nach der Dauer und Intensität eventueller negativer ideologischer Beeinflussung eine wesentliche Rolle.

Zur Aufklärung der für die Täterpersönlichkeit charakteristischen Einstellungen, des für die Orientierung menschlichen Handelns ausschlaggebenden individuellen Bewußtseins, ist die Beantwortung folgender Fragen von wesentlicher Bedeutung:

- Von welchen Normen und Gewohnheiten ist das Verhalten des Täters in der Gesellschaft, insbesondere im Produktionsprozeß, geprägt?
- Wie ist das allgemeine geistig-kulturelle Niveau des Täters beschaffen, und wie sind seine Kenntnisse zu beurteilen?
- Wie verhält der Täter sich bei bestimmten politischen Anlässen?
- Welche Qualität hat — unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten — die von ihm ausgeübte gesellschaftliche Tätigkeit?
- Wie verhält er sich gegenüber negativen oder feindlichen Elementen und antisozialistischen oder faschistischen Ideologien?
- Ist er, ggf. auch einschlägig, vorbestraft?

Die äußeren und inneren Tatbedingungen müssen wiederum in ihrer wechselseitigen Durchdringung erkannt werden. Ohne deren Berücksichtigung bliebe die unbestreitbare Tatsache nicht erklärbar, daß ein- und dieselbe Person in einem Falle mit staatsfeindlichem Ziel und in einem anderen mit dem bloßen Bestreben, verächtlich zu machen, mit diskriminierenden, herabwürdigenden Behauptungen z. B. gegen Staatsfunktionäre Vorgehen kann.

Rückschlüsse aus dem objektiven Erscheinungsbild, der Handlung

Von Bedeutung für die Prüfung der Zielstellung des Täters ist aber auch das objektive Erscheinungsbild der konkreten Handlung. Besonders aus dem Inhalt der jeweiligen Bekundung, aus der Art und Weise der Tatbegehung (z. B. der Verwendung besonderer Tatmittel oder der Anwendung besonderer Tatmethoden) lassen sich gültige Rückschlüsse auf die Zielstellung des Täters ziehen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei auch Umfang und Intensität und die spezifischen Bedingungen von Ort und Zeit der Handlung, letztere natürlich nur, soweit sie in das Bewußtsein des Täters aufgenommen sind.

Sorgfältig durchdachte und damit fundierte Rückschlüsse aus diesen Faktoren müssen ganz einfach deshalb als wirksame Methode der Aufklärung von Handlungszielen anerkannt werden, weil die den vorgestellten Zielen entsprechenden Handlungen in ihren wesentlichen Zügen nichts anderes sind als reale Widerspiegelung dieser Ziele im menschlichen Handeln. Natürlich gibt es Fälle, in denen das Ziel nicht eindeutig widerspiegelt wird, und ebenso Handlungsverläufe, die von den Zielvorstellungen divergieren. Es muß also auch hier vor zusammenhanglosen und mechanischen Schlußfolgerungen gewarnt werden. Das ändert jedoch nichts an der prinzipiellen Bedeutung des objektiven Erscheinungsbildes der konkreten Handlung für die Prüfung der subjektiven Tatseite. Niemand wird z. B. leugnen, daß das Anbringen einer weithin sichtbaren, ihrem Inhalt nach eindeutig staatsfeindlichen Losung bei einem geistig intakten Täter zwangsläufig die Widerspiegelung eines auf Schädigung oder Aufwiegelung gegen die sozialistische Ordnung gerichteten Handlungszieles sein muß./10/

/10/ Vgl. hierzu auch Detzner/Gäse/Stiller, „Einige Fragen des Kampfes gegen die staatsgefährdende Propaganda und Hetze“, NJ 1962 S. 506 ff. (510).